

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen



c/o Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

An die Landesvorsitzenden der
CDU Berlin und SPD Berlin
Kai Wegner (CDU)
Franziska Giffey (SPD)
Raed Saleh (SPD)

Geschäftsstelle

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen:

Geschäftszeichen LfB LB 2

Tel.: + 49 30 9028 (Intern: 928) 1086

Fax: + 49 30 9028 (Intern: 928) 3128

E-Mail: LfB-Beirat@SenIAS.berlin.de

Anschrift: Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Vorsitzende

Kathrin Geyer

Tel.: 172/926 22 04

E-Mail: kathrin-geyer@web.de

Datum: 14.03.2023

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zu den Koalitionsverhandlungen im Land Berlin 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Koalitionsverhandlungen nach der Wiederholungswahl möchte der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nutzen, um Ihnen seine Kernpunkte zu benennen, die einer schnelle Umsetzung in der aktuellen Legislaturperiode bedürfen.

Mehr als eine halbe Million Berliner*innen leben mit einer Behinderung, mitbetroffen sind ihre Angehörigen und Freund*innen. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ist im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) das höchste Gremium der zivilgesellschaftlichen und gesetzlichen Interessenvertretung dieser Menschen in Berlin. Wir sind als Expert*innen von rund 30 Vereinen und Verbänden delegiert und vom Berliner Senat berufen. Wir repräsentieren die Perspektiven unterschiedlicher Einschränkungen. Als ehrenamtliche Vertretung der Zivilgesellschaft hat das Gremium den Auftrag die/den Landesbeauftragte/n für Menschen mit Behinderungen und den Senat in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren, zu beraten und zu unterstützen.

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin

Vorsitzende: K. Geyer, G. Bendzuck, T. Zander, U. Krämer, H. Metzling,

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, 

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus 248; Haltestelle Lindenstr. / Oranienstr.

Telefonische Sprechzeiten der Geschäftsstelle:

Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr
Zimmer: E.010

Internet: <http://www.berlin.de/lb/beh-beirat>

Twitter: <https://twitter.com/LandesbeiratMmB>

Die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention findet ihren Niederschlag im Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG vom 7.10.2021). Das LGBG wurde kurz nach den Wahlen von 2021 um wesentliche Teilhabe-Rechte erweitert.

Die inklusive Gesellschaft hat sich auch Dank der politischen Unterstützung demokratischer Parteien etabliert. Um diesen Prozess voran zu bringen erwarten wir von der Koalition Impulse unter anderem zu folgenden Themen:

Umsetzung des LGBG

Eine zentrale Forderung ist daher die zügige Schaffung von personellen und strukturellen Voraussetzungen um die Rechtsumsetzung des LGBG zu gewährleisten.

Der Partizipationsfonds für die politische Teilhabe § 34 LGBG mit 250.000 Euro in 2023 ist völlig unzureichend. Auch im proportionalen Städtevergleich mit Hamburg und Bremen ist in Berlin für den HH 2024/2025 mindestens eine halbe Million Euro jährlich für die Stärkung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen vorzusehen. Nur so kann das intendierte Empowerment der Selbstvertretung der im Landesbeirat vertretenden Organisationen und vieler Weiterer Wirkung entfalten.

Die Rechtsdurchsetzung stärken: für ein wirksames und nachhaltiges LGBG wie auch ein Landesantidiskriminierungsgesetz braucht es jeweils einen Rechtshilfefonds, um die klageberechtigten Verbände in die Lage zu versetzen, nach Einbeziehung von Ombuds- bzw. Schlichtungsstelle die Rechte benachteiligter Menschen mit Behinderungen geltend machen zu können.

Eine angemessene finanzielle und personelle Ausgestaltung der Schlichtungsstelle bei der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind abzusichern. Bisher ist nur eine Person geplant, notwendig ist eine weitere Personalstelle, um die zu erwartende Vielzahl von Fällen in angemessener Zeit zu bearbeiten und eine Vertretung sicher zu stellen.

Die Förderung der Monitoringstelle Berlin, um die Normenkontrolle nach § 8 (4) LGBG umzusetzen: Hier sollten in 2023 - 2025 Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass auch bestehende Rechtsgrundlagen und untergesetzliche Normen des Landes Berlin sukzessive auf ihre Diskriminierungsfreiheit und Sicherstellung der gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft von geeigneter Stelle (z.B. Monitoringstelle) überprüft werden müssen.

Stärkung der Behindertenpolitik

Partizipationsrechte des Landesbeirats stärken: Wie u.a. in Hamburg und Bremen bereits UN-BRK-konform gesetzlich verankert, soll das Land Berlin zukünftig auch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und weiteren Vorhaben,

die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, beteiligen und ihm immer frühzeitig vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten.

Die/den Landesbehindertenbeauftragte/n direkt in der Senatskanzlei anzusiedeln, wäre ein klares Zeichen der Koalition für das Querschnittsthema Inklusion und ein ressortübergreifendes Disability Mainstreaming. Dies wäre ein deutlich entschiedenerer Schritt in Richtung "Die inklusive Gesellschaft ist die Leitidee der Politik der Koalition"¹, wie es bisher in den Richtlinien der Regierungspolitik verankert war.

Für das Berliner Behindertenparlament als neues Format der politischen Teilhabe soll eine nachhaltige Finanzierungsperspektive geschaffen werden, beispielsweise über den Partizipationsfonds oder eine Verankerung im Integrierten Sozialprogramm (ISP).

Wohnungsbau

In Berlin fehlt nach wie vor ein digitales Wohnraumkataster. Trotzdem lässt sich feststellen, dass der fehlende barrierefreie Wohnraumbestand eklatant ist. Für den Wohnungsneubau muss vollständig barrierefreie Nutzbarkeit nach DIN 18040 - Teil 2 sowie die Schaffung von ausreichend uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen nach DIN 18040 - Teil 2 mit Zusatz R verbindlich vorgeschrieben und umgesetzt werden. Und das muss genauso für Familien mit Bedarfen von mehr als 2 Zimmern gelten. Zudem darf bei nachträglicher Aufstockung im Bestand die Pflicht zum Vorhalten eines Aufzugs nicht entfallen.

Zwingend ist hierfür die Anpassung der Bauordnung, wobei eine Beteiligung von LfB und Landesbeirat im Verfahren erfolgen muss. Barrierefreier bzw. -armer Wohnraum sollte die Regel und nicht die Ausnahme sein.

Inklusion in der Mobilität und Verkehrswende

Das in der Erarbeitung befindliche Mobilitätskonzept für Berlin muss zügig in 2023/2024 den Rahmen schaffen, damit zeitnah die persönliche Mobilität von Personen mit körperlichen, seelischen, intellektuellen Behinderungen und Sinnesbeeinträchtigungen uneingeschränkt gewährleistet werden kann. Im Ergebnis soll es mindestens so konkret sein wie der Maßnahmenplan Berlin inklusiv². Gemeinsam mit den Interessenvertretungen sind von SenUMVK und der vorgesehenen externen Agentur Maßnahmen zu erarbeiten und zu priorisieren, für die bereits im Haushalt 2024/2025 Ressourcen einzuplanen sind (z.B. für

¹ Koalitionsvertrag der Legislaturperiode 2016 – 2021, S. 94 – 95, Quelle: https://www.berlin.de/rbmskz/_assets/rbm/161116-koalitionsvertrag-final.pdf (9.3.23, 15:20)

² Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Quelle: https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/berliner_massnahmenplan_210503.pdf (9.3.23, 15:20)

bessere Kommunikation und Verknüpfung existierender Angebote, Schaffung einzelner neuer „Brücken“-Angebote und Services).

Der Ausbau des barrierefreien ÖPNV gemäß Mobilitätsgesetz und Nahverkehrsplan muss zudem die wachsende Anzahl behinderter Verkehrsteilnehmender berücksichtigen. (z.B. höhere Taktung der Verkehrsmittel, ausreichend Platz für Menschen mit Hilfsmitteln, Haltestellen ortsnah zu städtischen Einrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünften). Besondere Fahrdienste (Wir-Mobil) und Inklusionstaxen sind in enger Abstimmung mit den Interessenvertretungen bedarfsgerecht auszustatten und die Angebote besser bekannt zu machen.

Die Aufteilung des Straßenraumes muss die Bedürfnisse nach Barrierefreiheit und gefahrloser Bewegungsfreiheit von Fußgängern mit und ohne Einschränkung berücksichtigen. Dazu gehören ausreichend allgemeine und individualisierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen, sowie für Pflegedienste, Sonderfahrdienste, Taxen u.ä..

Notwendig ist die Fortführung des Bordsteinabsenkungsprogramms bis hin zu abgesenkten Bordsteinbereichen bei jeder Straße.

Modellprojekte wie z.B. autofreie Kieze müssen vorab sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin ohne Einschränkungen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können (z.B. Herausforderung zeitnahe und bedarfsgerechte Erteilung von Genehmigungen von Zufahrten und Parkerlaubnissen).

Inklusive und diskriminierungsfreie Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Inklusive Bildungsangebote stehen allen Altersgruppen zu. Allerdings ist das Angebot für Kinder und Jugendliche durch Personalmangel von Fachkräften besonders lückenhaft und führt zu deutlichen Einschränkungen der berechtigten Unterstützungsangebote. Die Eltern stehen dem unzureichenden System mehr oder weniger hilflos gegenüber und können die Rechte ihrer Kinder nur unzureichend durchsetzen, wenn z.B. die Anzahl und die fachliche Qualität der Förderstunden nicht eingehalten wird und zusätzlich die Fremdverwendung der Stunden zur Deckung der Pflichtstundentafel aller anderen Schüler*innen bis heute nicht untersagt ist. Die Zahl der ausgebildeten Lehrkräfte für Sonderpädagogik für die neun Förderschwerpunkte §§ 7 - 16 SopädVO muss erhöht und ergänzende behinderungsspezifische Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden in Schule bedarfsgerecht gewährleistet werden (z.B. die Ausbildung in der unterstützten Kommunikation oder zum Gebärdensprachdolmetschenden).

Individuell angemessene Vorkehrungen in Form von Schulassistenz in Abgrenzung zu schulstrukturellen Maßnahmen wie z.B. die Berliner Schulhilfe bedürfen dringend einer Anpassung an die veränderte Rechtslage insbesondere im Teilhaberecht (Stichwort gemeinsame Teilhabeplanung).

Die stark zunehmende Nichtbeschulung von Schüler*innen ist umgehend abzustellen und entsprechende schulische und qualitative Rahmenbedingungen für sie zu schaffen. Darüber hinaus verweisen wir auf unzureichende barrierefreie Schulneubauten sowie Sportangebote für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf.

Im Zuge der Reform um Kinder- und Jugendhilfe seit Juni 2021 muss die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Berliner Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen zeitnah sichergestellt werden. Die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen grundsätzlich zugänglicher, wahrnehmbarer und verständlicher sein und vorhandene Barrieren müssen abgebaut werden (§§ 1,9 SGB VIII neu).

Ausgestaltung des Integrierten Sozialprogramms

Die Landeszuwendungen des Integrierten Sozialprogramms (ISP) benötigen vor dem Hintergrund vielfältiger sozialer Veränderungen und anhaltender Krisen dringend einen finanziellen Aufwuchs. Damit die Angebote für Menschen mit Behinderungen gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Integrierten Sozialprogramms vom 07.12.2020 aufrechterhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden können.

Der Bedarf an inklusiven Angeboten für Menschen mit Behinderungen steigt vor allem aufgrund sich verändernder gesellschaftlicher Herausforderungen, wie beispielsweise der wachsenden Nachfrage zur Umsetzung der Inklusion und zur Einbeziehung des Antidiskriminierungsansatzes in allen Lebensbereichen. Die Zahl geflüchteter Menschen mit Behinderungen, so wie die Anzahl der Kinder mit Pflegebedarfen und/oder Schwerbehinderung steigen stetig an. Sie und ihre Familien benötigen angepasste und erweiterte Angebote.

Ohne einen finanziellen Aufwuchs des ISP in diesem Bereich können dringend benötigte Projekte nicht umgesetzt und müssen eingestellt werden.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Die Neufassung der AV Eingliederungshilfe schreibt personenzentrierte Angebote zur umfassenden Förderung und gleichberechtigten Teilhabe entsprechend dem BTHG vor. Der Prozess ist ein Paradigmenwechsel im Verhältnis der Kostenträger und Leistungserbringern zu den Leistungsempfangenden. Dieser Prozess ist noch längst nicht abgeschlossen. Die AV-EH in der aktuell geltenden Fassung vom 05.02.2020 weist eklatante Lücken in der Leistungserbringung auf und muss - wie es die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen zeigen - best- und schnellstmöglich novelliert werden. Weitere und verpflichtende Schulungen für die Anbieter und die Verwaltung sind angezeigt, ebenso wie eine umfassende Evaluierung durch Unabhängige in enger Abstimmung mit den Interessenvertretungen. Auch hierzu gehört eine angemessene finanzielle Ausstattung.

Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen

Eine weitere elementare Forderung im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG ist ein angemessener Gewaltschutz. Gesetzliche und vertragliche Regelungen zu Gewaltschutz (Istanbul-Konvention u.a.) sind einzuhalten und deren Umsetzung von den zuständigen Stellen laufend zu prüfen und sicherzustellen. Neben präventiven Maßnahmen (vgl. Pflicht nach § 37 a SGB IX für Einrichtungsträger) müssen die Settings des Leistungsbezugs im Falle von Gewalt schnell angepasst werden UND die Leistungsgewährung zur Deckung der erforderlichen Assistenzbedarfe schnell sichergestellt werden (u.a. Aufnahme von Gewaltbetroffenheit/ -schutz in die novellierte AV EH als Grund zur Bearbeitung von Anträgen im Eilverfahren Nr. 11 AV-EH, Aufnahme Gewaltschutz in das Qualifizierungsprogramm der THFD

Hierbei muss, über das Thema der häuslichen Gewalt hinaus, flächendeckend gedacht werden. Dies betrifft beispielsweise die Sicherstellung von ausreichenden Kapazitäten für barrierefreie Plätze in Frauenhäusern, sowie die gesetzliche Verankerung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtung und deren systematischer Aus- und Weiterbildung (z.B. nach dem Konzept von Weibernetz e.V.).

Die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Frauenbeauftragten bedürfen einer Honorierung und Unterstützung bei der Arbeit und Ausbildung. Austausch und Vernetzung müssen dabei gewährleistet sein, damit Frauenbeauftragte wirkungsvoll zum Gewaltschutz beitragen können und die Interessen der Frauen in den Wohneinrichtungen vertreten.

Die Qualitätssicherung und Einhaltung von Standards in der „Einzelfallhilfe“ ist zu gewährleisten, u.a. bei den Fahrdiensten und der rechtlichen Betreuung unter Einbezug von Regelungen und dem teils gut funktionierenden Beschwerdemanagement in anderen Bundesländern (siehe Rahmenvereinbarung über Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen WfMmB).

Und es bedarf Aufklärungsveranstaltungen in Leichter Sprache, in deren Rahmen Werkstatt-Beschäftigte über ihre Rechte, die sich aus dem AGG ergeben, informiert werden³.

Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Gebärdensprachdolmetschung in Berlin (LDZ-Landesdolmetscherzentrale in Berlin)

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Gebärdensprachdolmetschen in Berlin sollte umgehend erfolgen.

³ Siehe auch Beschluss „Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe“, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und insbesondere im Bereich des Wohnens und der Beschäftigung“ vom 18.11.2022.

Diese Stelle sollte von einem Betroffenenverein getragen werden und einen Service für alle Menschen mit Gebärdensprache bei der Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher*innen (GSD) anbieten. Auch für Senatsverwaltungen oder Bezirksverwaltungen werden GSD vermittelt. Vorteil dieser Dienstleistung ist, dass alles aus einer Hand angeboten wird über ein professionelles Vermittlerteam mit entsprechender Expertise.

Hintergrund für die Einrichtung dieser Vermittlungsstelle ist das fehlende Angebot für die professionelle Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher*innen in Berlin. Viele Gehörlose haben Schwierigkeiten, die barrierefreie Teilhabe in allen Lebenslagen (Arbeit, Kultur, Sport etc.) durch Gebärdensprachdolmetschung kurzfristig zu erhalten. Auch Senatsverwaltungen und Bezirksämter, z.B. für politische Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Pressekonferenzen, wissen kaum, wie sie kurzfristig DGS bestellen können.

Diese Koordinierungsstelle für Gebärdensprachdolmetschung kann schließlich auch statistisch erfassen, wie viele Einsätze der GSD pro Jahr angeboten oder abgelehnt werden und in welchen Bereichen die Einsätze erfolgen. Dazu kann diese Stelle auch die Regulierung der Einsätze in den verschiedenen Bereichen vornehmen.

Die aufgeführten Punkte beschreiben in aller Kürze die Schwerpunkte einer menschenrechtskonformen Behindertenpolitik sowie die Notwendigkeiten um die Herstellung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben, die keinen Aufschub dulden können.

Beachten Sie bitte ebenfalls das Schreiben von der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung vom 6. März 2023

Für Rückfragen, Erläuterungen und aufzeigen von Lösungen über Beteiligung stehen Ihnen die Mitglieder des Landesbeirats gerne zur Verfügung.

Den Landesbeirat erreichen Sie über die Geschäftsstelle des Landesbeirates (LfB-Beirat@SenIAS.berlin.de) oder direkt über Kathrin-Geyer@web.de

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Geyer

Vorsitzende